

**Mitteilung des Senats vom 6. Dezember 2011****Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Durch Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) wird die gesetzliche Regelaltersgrenze von Beamtinnen und Beamten von derzeit 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.
- Durch Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) werden die im Gesetz über die Rabatte für Arzneimittel bestehenden rechtlichen Grundlagen zur Geltendmachung der Rabatte ergänzt.
- Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) schafft die rechtliche Grundlage für die Aufbewahrung und Speicherung von Rezepten über den Zeitpunkt der Bestandskraft des Beihilfebescheides hinaus.
- Durch Artikel 1 Nr. 4 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) wird die gesetzliche Regelaltersgrenze von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten von derzeit 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.
- Durch Artikel 1 Nr. 5 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) wird die gesetzliche Regelaltersgrenze von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 der Berufsfeuerwehr von derzeit 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.
- Durch Artikel 1 Nr. 6 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) wird die gesetzliche Regelaltersgrenze von Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 von derzeit 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.
- Durch Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) werden die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze getroffen.
- Durch Artikel 3 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes) wird die gesetzliche Regelaltersgrenze von Richterinnen und Richter von derzeit 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Darüber hinaus wird die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestands geschaffen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und die zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen gemäß § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund wurde am 22. November 2011 ein Spitzengespräch geführt. In seiner Stellungnahme vom 24. November 2011 hat er nochmals dargelegt, aus welchen Gründen er sich gegen die Anhebung der Altersgrenzen ausspricht. Um der steigenden Lebenserwartung und den längeren Pensionsbezugszeiten zu begegnen, müssten andere Instrumente ergriffen werden als die Verlängerung der Lebensarbeitszeit.

In Bezug auf die besonderen Altersgrenzen bemängelt der Deutsche Gewerkschaftsbund, dass die besonderen Belastungen der Vollzugsdienste nicht hinreichend berücksichtigt würden. Auch seien die Übergangsfristen bei den Vollzugsdiensten zu kurz bemessen. Zumindest müsste die Dauer des Schichtdienstes bei den Regelungen Niederschlag finden.

Außerdem wird angeregt, die Regelung des § 35 BremBG dahingehend zu ändern, dass Lehrkräfte an Schulen und Hochschulen ebenfalls mit Ende des Monats in Ruhestand treten, in dem sie die Altersgrenze erreichen und nicht bis Ende des Schulhalbjahres bzw. Semesters/Trimesters weiter arbeiten müssen.

Der dbb – beamtenbund und tarifunion – landesbund bremen hat in seiner Stellungnahme vom 21. November 2011 und in dem Spitzengespräch am 30. November 2011 die Anhebung der Altersgrenzen ebenfalls zurückgewiesen. Er regt an, dass es statt einer starren Altersgrenze flexiblere Möglichkeiten des Eintritts in den Ruhestand geben solle.

Darüber hinaus wendet er sich ebenfalls gegen die Anhebung der Altersgrenzen bei den Vollzugsdiensten.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter und der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Den Einwänden des dbb und des DGB zur Anhebung der Altersgrenzen sollte nicht gefolgt werden. Die Anhebung der Altersgrenzen bei den bremischen Beamtinnen und Beamten ist die konsequente Folge der bereits vollzogenen Anhebung der Altersgrenzen im Rentenrecht und im Beamtenrecht der überwiegenden Zahl der Länder. Eine soziale Asymmetrie in Bezug auf andere Alterssysteme ist nicht hinnehmbar.

Den norddeutschen Ländern ist der Gesetzesentwurf gemäß Beschluss Nr. 3 TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 zugeleitet worden. Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie Niedersachsen haben hierzu fachliche Hinweise gegeben, die zum Teil aufgegriffen worden sind.

Auch nach Beteiligung der Verbände wird der Gesetzesentwurf aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Erwägungen im Kern unverändert vorgelegt. Von deren Stellungnahmen ist lediglich der Vorschlag des dbb Bremen aufgegriffen worden, bei der Berechnung der 45 Dienstjahre bzw. 40 Dienstjahre bei Dienstunfähigkeit als Voraussetzung für einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres auch Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, zu berücksichtigen.

Der Senat bittet, den Entwurf wegen der Eilbedürftigkeit noch in der Dezember-Sitzung abschließend in erster und zweiter Lesung zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

## **Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach § 71 e Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.
- 2. § 86 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Als Beihilfezweck nach Satz 4 gilt auch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschläge nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275). Die Organisationseinheit darf Beihilfeunterlagen zu diesem Zweck speichern, verwenden oder nach § 3 des Gesetzes weitergeben.“
  - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7; in dem neuen Satz 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- 3. Dem § 91 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über den aus Satz 2 folgenden Zeitpunkt hinaus dürfen Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln für den in § 86 Satz 5 genannten Zweck weitere zwölf Monate aufbewahrt werden.“
- 4. § 108 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizei-

vollzugsbeamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	4	60	4
1954	8	60	8
1955	12	61	
1956	16	61	4
1957	20	61	8

§ 35 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
5. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

(Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr)

(1) Für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 2 dieses Abschnitts entsprechend mit Ausnahme des § 108 Absatz 3 und der §§ 110 und 112; an die Stelle der Polizeivollzugsdienstunfähigkeit tritt die Feuerwehrdienstunfähigkeit.

(2) Wird der Eintritt in den Ruhestand nach § 35 Absatz 4 hinausgeschoben, ist die Gewährung von Altersteilzeit nach § 63 ausgeschlossen.

(3) Für Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren der Laufbahngruppe 1 bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres die Altergrenze.“

6. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamten im Sinne des Absatzes 1, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	4	60	4
1954	8	60	8
1955	12	61	
1956	16	61	4
1957	20	61	8

§ 35 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

(3) § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

7. § 120 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 4“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach § 10 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480 – 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 624) geändert worden ist, werden folgende §§ 11 bis 13 angefügt:

#### „§ 11

Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandseintritt  
(Regelung zur Ersetzung des § 14 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz)

(1) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, auf Antrag nach § 36 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag nach § 36 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

im Fall der Nummer 3 darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres.

(3) Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre

mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14 a Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50 d des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung nach Satz 1 in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 1 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

#### § 12

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2011 auf ihren Antrag nach § 36 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen des folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2011 auf ihren Antrag nach § 36 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. an die Stelle der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, ist § 11 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 tritt an die Stelle der Angabe ‚40‘ die Angabe ‚35‘.

(4) Werden Beamtinnen und Beamte, für die eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze gilt, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor dem 1. Januar 2013 in den Ruhestand versetzt, ist § 11 Absatz 2 Satz 1 in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der jeweils vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Altersgrenze die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.

### § 13

#### Anpassung weiterer Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes an die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

Das Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 14 a Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 23 Absatz 2 Satz 1 sowie § 53 Absatz 8 Satz 1 tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 35 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Absatz 3 dieses Gesetzes.
2. In 14 a Absatz 3 Satz 1 tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 und 236 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).“

### Artikel 3

#### Änderung des Bremischen Richtergesetzes

§ 3 des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 3

Altersgrenze

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(2) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn ihnen vor dem 1. Januar 2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung oder nach § 3 b Absatz 1 Nummer 2 Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach § 3 b Absatz 1 Nummer 2 Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist.

(4) Die oberste Dienstbehörde schiebt auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit, die oder der am 30. Juni 2012 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, den Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 1 und 2 um bis zu zwei Jahre hinaus, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Der Mindestzeitraum einer Hinausschiebung beträgt sechs Monate. Für Anträge auf erneute Hinausschiebung bis zum Erreichen der Höchstdauer nach Satz 1 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Richterin oder der Richter auf Lebenszeit ist auf eigenen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres
2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.“

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### Begründung

#### A. Allgemeines

Mit dem Gesetzesentwurf werden Änderungen in den dienstrechtlichen Vorschriften des Landes vorgenommen, für die sich nunmehr Regelungsbedarf ergeben hat. Dabei handelt es sich um die Neuregelung der Altersgrenzen und die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen. Es ist das Ziel, die personellen Ressourcen besser auszuschöpfen sowie das Potenzial und die Erfahrungen lebensälterer Beamtinnen und Beamten effektiver zu nutzen.

Beamtinnen und Beamte erreichen derzeit die allgemeine Altersgrenze (Regelaltersgrenze) mit Vollendung des 65. Lebensjahres, die Antragsaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Für einzelne Beamtengruppen (Polizei, Justizvollzug und Feuerwehr) gelten besondere Altersgrenzen.

Der sich vollziehende demografische Wandel erfordert auch in Bremen eine Neuregelung der beamtenrechtlichen Altersgrenze. Die demografische Entwicklung ist geprägt durch einen Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung sowie eine gleichbleibend niedrige Geburtenrate. Sie führt damit auf der einen Seite zu zunehmend verlängerten Pensionsbezugszeiten, auf der anderen Seite zu einem Rückgang der Zahlen der Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst. Im Übrigen belastet die niedrige Geburtenrate der letzten Jahrzehnte die Finanzierungsbasis der Versorgung der Beamtinnen und Beamten durch die abnehmende Zahl der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze soll der Grundsatz der wirkungsgleichen und systemgerechten Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten Rechnung getragen werden. Dem Schutz des Vertrauens der Beamtinnen und Beamten soll – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – dadurch begegnet werden, dass bei der neuen Festlegung der Altersgrenze langfristige Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Bis zur geplanten Vollablösung des seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 als Bundesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung treffen die neu angefügten §§ 11 bis 13 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen aus der Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Neuregelungen zu den Abschlägen vom Ruhegehalt und die Voraussetzungen für einen abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt einschließlich der dem Rentenrecht nachgezeichneten Übergangsregelungen.

Dabei zeichnet die Übergangsregelung des § 12 Absatz 2 BremBeamtVG die versorgungsrechtlich relevanten Regelungen des § 236 SGB VI nach und stellt damit einen besonderen Vertrauensschutz für die von der Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze schon in den Jahren 2012 und 2013 betroffenen Geburtsjahrgänge 1947 und 1948 dar. Beamtinnen und Beamte dieser Geburtsjahrgänge können auf Antrag nach § 36 Absatz 1 BremBG mit Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand treten.

Darüber hinaus wird mit der Gesetzesänderung sichergestellt, dass sich die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften in Bremen an dem Verfahren zur Rabattierung von Arzneimitteln nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) beteiligen und die dadurch möglichen Ausgabenminderungen realisieren können.

Für eine Teilnahme am Rabattverfahren ist die Übermittlung von anonymisierten Datensätzen an die so genannte Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sowie die Speicherung digitaler Arzneimittelrezepte erforderlich.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 35 BremBG)

Zu a)

§ 35 Bremisches Beamtengesetz enthält die landesrechtliche Regelung für den Eintritt der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze. Der sich gegenwärtig vollziehende demografische Wandel erfordert auch in Bremen eine Neuregelung. Entsprechend dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) erfolgt daher eine Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung in das Landesbeamtenrecht.

In Absatz 1 wird nunmehr daher die gesetzliche Regelaltersgrenze von 67 Jahren, die nach Ablauf der Übergangsvorschrift nach Absatz 2 gelten wird, definiert.

Zu b)

Absatz 2 enthält die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Wie nach der rentenrechtlichen Regelung wird in der landesbeamtenrechtlichen Vorschrift die Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Regelung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1958 zwei Monate pro Jahrgang. In der Übergangsphase wird die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahr durch diese Vorschrift bestimmt. Für alle nach 1963 Geborenen gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Die Neuregelungen entsprechen damit den statusrechtlich relevanten Vorschriften der §§ 35 und 235 SGB VI.

Absatz 3 regelt die Übergangsvorschrift für Beamtinnen und Beamte, denen vor Inkrafttreten der Neuregelung der Altersgrenze Altersteilzeit nach § 63 oder denen nach § 71a Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt für sie – unabhängig von der Anhebung der Altersgrenze – weiterhin die Altersgrenze von 65 Jahren.

Zu c)

Folgeänderung zu b).

Zu Nummer 2 (§ 86 BremBG)

Zu a)

Mit der Änderung des § 86 BremBG wird die im Gesetz über Rabatte für Arzneimittel enthaltene Grundlage zur Speicherung, Verwendung und Weitergabe zum Zwecke der Geltendmachung eines Rabattanspruches ergänzt. Damit wird gewährleistet, dass die nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vorgesehene Prüfung durch den Treuhänder erfolgen kann. Als Beihilfeunterlagen gelten auch Apothekenbelege nach § 4 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel.

Die Änderung stellt weiterhin sicher, dass die Unterlagen unter die Zweckbestimmung nach § 92 Absatz 2 BremBG fallen und entsprechend automatisiert verarbeitet werden können.

Zu b)

Folgeänderung zu a).

Zu Nummer 3 (§ 91 Absatz 2 BremBG)

Die Änderung ermöglicht, dass Rezepte auch über den Zeitpunkt der Bestandskraft des Beihilfebescheides hinaus aufbewahrt und gespeichert werden dürfen. Damit werden die Voraussetzungen für eine eventuelle spätere Überprüfung durch einen Treuhänder gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel geschaffen. Diese soll nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb von sechs Monaten nach Geltend-

machung der Rabatte eingeleitet werden. Unbeschadet der Zwölfmonatsfrist sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten, wenn nach Abschluss der Beihilfebearbeitung eine weitere Aufbewahrung bzw. Speicherung der Arzneimittelrezepte im automatisierten Verfahren nicht mehr erforderlich sein sollte, etwa weil das Treuhänderverfahren nach § 3 des Gesetzes über die Rabatte für Arzneimittel bereits abgeschlossen oder nicht mehr zulässig ist.

Zu Nummer 4 (§ 108 BremBG)

Zu a)

§ 108 regelt die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte – und über den Verweis in § 113 auch für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren. Da auch diese Berufsgruppe von der demografischen Entwicklung nicht ausgenommen ist, muss die Altersgrenze entsprechend angepasst werden. Für diesen Personenkreis wird die Altersgrenze daher stufenweise um zwei Jahre von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben. Den besonderen Belastungen der Tätigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Altersgrenze weiterhin deutlich hinter der der übrigen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zurückbleibt.

Zu b)

Absatz 2 regelt die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Bei Anhebung der Regelaltersgrenze für diesen Personenkreis ist im Gegensatz zu den übrigen Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, dass die Beibehaltung der Regelaltersgrenze von 60 Jahren im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die Erleichterung im täglichen Arbeitsalltag ohnehin nicht mehr gerechtfertigt ist. Insofern sind hier kürzere Übergangsfristen angezeigt. Dem Vertrauensschutz ist jedoch angesichts der kurzen Intervalle bis zum Erreichen der Altersgrenze von 62 Jahren – eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit in Viermonatsschritten erfordert andere persönliche Dispositionen als eine Anhebung im Monatsrhythmus – besonders Rechnung zu tragen, indem der Beginn der Anhebung auf 2013 hinausgeschoben wird. Insofern beginnt die Anhebung im Jahr 2013 mit dem Jahrgang 1953 und wird stufenweise bis zum Jahr 2018 auf 62 Jahre erhöht.

Satz 3 überträgt die Regelungen des § 35 Absatz 3 hinsichtlich der Altersgrenze bei der Bewilligung von Altersteilzeit und von Urlaub nach § 71 e Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung vor Inkrafttreten der Neuregelung zur Anhebung der Altersgrenze sinngemäß auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, so dass es in diesen Fällen bei der Regelaltersgrenze von 60 Jahren verbleibt.

Zu c)

Folgeänderung zu b).

Zu Nummer 5 (§ 113 BremBG)

Bei Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 4: Der Verweis muss sich nunmehr wegen der Änderung des § 108 auf Absatz 3 desselben beziehen. Beibehalten worden ist insbesondere in diesem Zusammenhang, dass die Regelung zum freiwilligen Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nach § 108 Absatz 3 auf die Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren keine Anwendung findet, sondern die allgemeine Regelung nach § 35 Absatz 4. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Regelung, die für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte gilt, für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren übernommen worden, dass ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 35 Absatz 4 und die Gewährung von Altersteilzeit nach § 63 einander ausschließen.

Darüber hinaus wird für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren die Altersgrenze einschließlich der entsprechenden Übergangsregelung durch Verweis auf § 108 Absatz 1 und Absatz 2 grundsätzlich auf 62 Jahre angehoben. Den besonderen Belastungen des Einsatzdienstes bei den Berufsfeuerwehren wird jedoch durch Absatz 2 Rechnung getragen, indem es bei der Altersgrenze von 60 Jahren für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren der Laufbahngruppe 1 verbleibt.

Zu Nummer 6 (§ 114 BremBG)

Zu a)

§ 114 regelt die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt einschließlich der Besoldungsgruppe A 13. Die Altersgrenze ist auch hier entsprechend der tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Eine Ungleichbehandlung gegenüber den Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und gegenüber den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und den Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren ist nicht gerechtfertigt. Insofern ist auch hier die Altersgrenze um zwei Jahre anzuheben.

Zu b)

Absatz 2 regelt die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze bei Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt einschließlich der Besoldungsgruppe A 13. Bei Anhebung der Regelaltersgrenze in Bezug auf diesen Personenkreis ist ein zeitlicher Gleichschritt mit den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und den Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren der Laufbahngruppe 2 herzustellen. Daher wird auch hier der Beginn der Anhebung auf 2013 mit dem Jahrgang 1953 festgelegt und stufenweise bis zum Jahr 2018 von 60 auf 62 Jahre erhöht.

Satz 3 überträgt die Regelungen des § 35 Absatz 3 hinsichtlich der Altersgrenze bei der Bewilligung von Altersteilzeit und von Urlaub nach § 71 e Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung vor Inkrafttreten der Neuregelung zur Anhebung der Altersgrenze sinngemäß auf Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt einschließlich der Besoldungsgruppe A 13, sodass es in diesen Fällen bei der Regelaltersgrenze von 60 Jahren verbleibt.

Zu c)

Folgeänderung zu b)

Zu Nummer 7 (§ 120 BremBG)

Folgeänderung zu 1).

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)**

Zu § 11 (Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandseintritt)

Mit § 11 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes wird § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Landesrecht ersetzt. Die Vorschrift enthält gegenüber § 14 Absatz 3 BeamtVG folgende Neuregelungen:

Die Abschläge vom Ruhegehalt und die Voraussetzungen für einen abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt werden als Folge der Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen im Bremischen Beamtengesetz (Artikel 1 Nummern 1 und 4 bis 6) neu geregelt. Damit werden die versorgungsrechtlich relevanten Regelungen der §§ 35 bis 38, 43, 50, 51 und 77 SGB VI durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) auf die Versorgung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen. § 12 enthält die dazu notwendigen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1

- In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre angehoben. Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag im Fall der Schwerbehinderung, die nach § 36 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes ab Vollendung des 60. Lebensjahres weiterhin möglich ist, erfolgt eine Verminderung um 3,6 v. H. pro Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, also auf maximal 18 v. H. (fünf Jahre à 3,6 v. H.).

- In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die statusrechtliche Regelung der Antragsaltersgrenze in § 36 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes aufgegriffen. Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand bleibt danach auf Antrag mit 63 Jahren möglich. Aus der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wird die versorgungsrechtliche Konsequenz gezogen. Der bisherige maximale Versorgungsabschlag erhöht sich dadurch schrittweise entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 14,4 v. H. (vier Jahre à 3,6 v. H.).
- In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt für Beamtinnen und Beamte, die wegen einer nicht auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 v. H.

Zu Absatz 2

Die jeweiligen Altersgrenzen werden unter Berücksichtigung der schrittweisen Anhebung angepasst.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung des Satzes 1 Nummer 1 bestimmt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2. Danach können Beamtinnen und Beamte dann noch ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand treten, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 45 Jahre mit Zeiten zurückgelegt haben, die
  - entweder nach den §§ 6, 8 bis 10 BeamtVG ruhegehaltfähig sind (das heißt insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis);
  - oder als Pflichtbeitragszeiten nach § 14 a Absatz 2 Satz 1 BeamtVG berücksichtigungsfähig sind, soweit es sich dabei nicht um Zeiten handelt, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II bestand;
  - oder nach § 50 d BeamtVG zu Pflege-/Kinderpflegeergänzungszuschlägen zum Ruhegehalt führen können;
  - oder als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin bzw. des Beamten nach § 50 a BeamtVG zuzuordnen sind; dabei werden im Rahmen der Ausnahmeregelung zum abschlagsfreien Ruhestand die genannten Zeiten der Kindererziehung unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes, das heißt auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder berücksichtigt.

Die Neuregelung des Satzes 1 Nummer 2 regelt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Satzes 1 Nummer 3. Beamtinnen und Beamte können dann noch vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ohne Versorgungsabschläge hinnehmen zu müssen, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 40 Jahre mit den oben genannten Zeiten zurückgelegt haben (siehe dazu auch Übergangsregelung in § 12 Absatz 3 Nummer 2).

Satz 2 stellt sicher, dass die Regelungen in Satz 1 keine mittelbare Diskriminierung von Frauen bewirken, indem klargestellt wird, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang bei der Berechnung der 45 bzw. 40 Jahre für einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Satz 3 schafft eine Kollisionsregelung für die Fälle, in denen sich die in Satz 1 genannten Zeiten überschneiden (wenn z. B. während der ersten zehn Lebensjahre eines Kindes auch eine ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird).

Die Übergangsregelung des § 69 d Absatz 5 BeamtVG, wonach § 14 Absatz 3 BeamtVG und damit auch der diese Regelung landesrechtlich ersetzende § 11 BremBeamtVG für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. Novem-

ber 1950 geboren und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch waren, keine Anwendung findet, bleibt unberührt. Diese können – entsprechend der Regelung in § 236a Absatz 4 SGB VI – auf Antrag weiterhin abschlagsfrei ab Vollendung des 60. Lebensjahres nach § 36 Absatz 2 BremBG in den Ruhestand treten.

Zu § 12 (Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters)

Die Vorschrift enthält durch die stufenweise Anhebung des Ruhestandseintrittsalters auf 67 Jahre veranlasste Übergangsregelungen im Landesrecht zur Anwendung der Versorgungsabschlüsse bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand. Damit werden die versorgungsrelevanten Teile der rentenrechtlichen Übergangsvorschriften der §§ 235, 236, 236 a und 264 c SGB VI nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz nachgezeichnet.

Zu Absatz 1

Die Sonderregelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte in Absatz 1 zeichnen die rentenrechtlichen Übergangsvorschriften des § 236 a SGB VI nach.

Die Nummer 1 regelt, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach den alten Altersgrenzenregelungen (63. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlüssen in den Ruhestand treten können.

Die Nummer 2 bestimmt die stufenweise Anhebung des für einen abschlagsfreien Ruhestand maßgeblichen Lebensalters für diejenigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1963 geboren sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die sich aus der Anhebung der Altersgrenzen ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf Versorgungsabschlüsse bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag der Beamtinnen und Beamten. Die Neuregelung zeichnet die rentenrechtlichen Übergangsvorschriften der §§ 235 und 236 SGB VI nach.

Die Nummer 1 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach der alten Altersgrenzenregelung (65. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlüssen in den Ruhestand treten können.

Die Nummer 2 regelt die stufenweise Anhebung des für die gesetzliche Altersgrenze nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgeblichen Lebensalters für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die im Jahr 1949 geboren sind. Für Beamtinnen und Beamte, die ab dem Jahre 1950 geboren sind, gilt die allgemeine Altersgrenze nach § 35 des Bremischen Beamtengesetzes, einschließlich der stufenweisen Anhebung für die Jahrgänge bis 1963.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die sich aus der Anhebung der Altersgrenzen ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf Versorgungsabschlüsse bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit der Beamtinnen und Beamten. Die Neuregelung zeichnet die rentenrechtlichen Übergangsvorschriften des § 264 c SGB VI nach.

Die Nummer 1 bestimmt, dass für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, noch die alte Altersgrenzenregelung (63. Lebensjahr) für die Berechnung der Versorgungsabschlüsse gilt.

Die Nummer 2 regelt die stufenweise Anhebung des für den abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt maßgeblichen Lebensalters für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 (also in den Jahren 2012 bis 2023) in den Ruhestand versetzt werden.

Die Nummer 3 enthält eine Übergangsregelung zu der Neuregelung in § 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2. Danach können Beamtinnen und Beamte, deren Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht, bis zum 31. Dezember 2023 bereits nach 35 statt nach 40 berücksichtigungsfähigen Jahren ohne Hinnahme von Versorgungsabschlüssen in den Ruhestand treten.

Zu Absatz 4

Die Regelung gilt für die Vollzugsdienste und den Einsatzdienst der Feuerwehr. Sie stellt sicher, dass für Beamtinnen und Beamte der Geburtsjahrgänge ab 1953, die im Jahr 2012 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, Versorgungsabschläge abweichend von den in § 108 Absatz 2, § 113 Absatz 1 und § 114 Absatz 2 BremBG genannten, stufenweise angehobenen Altersgrenzen nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres berechnet werden.

Zu § 13 (Anpassung weiterer Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes an die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters)

Als Folgeregelung zur Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze im Bremischen Beamtengesetz (Artikel 1 Nummer 1) enthält die Vorschrift Maßgaben zur Anwendung weiterer Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellen. An deren Stelle tritt grundsätzlich das Erreichen der Altersgrenze nach § 35 des Bremischen Beamtengesetzes.

Dies gilt nicht bei abschlagsfreiem Eintritt in den Ruhestand nach 45 bzw. 40 Jahren entsprechend § 11 Absatz 3 Satz 1. In diesen Fällen bleibt es bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

In § 14 a Absatz 3 Satz 1 BeamtVG tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 und 236 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes)**

Durch die Neufassung von § 3 des Bremischen Richtergesetzes wird die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze inhaltsgleich entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften in Kraft gesetzt.

Darüber hinaus wird die Hinausschiebung des Ruhestandes auf Antrag von Richterinnen und Richtern geregelt.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) ist für Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit geschaffen worden, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag um bis zu drei Jahre hinausschieben zu lassen. Über den Antrag entscheidet nach § 35 Absatz 2 BremBG die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Hinausschiebung aussprechen, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Demgegenüber kann der Eintritt des Ruhestands für Richterinnen und Richter nach der bestehenden Rechtslage (§ 3 Absatz 2 Bremisches Richtergesetz) bisher nicht hinausgeschoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den Richterinnen und Richtern ebenfalls ermöglicht werden, den Ruhestand hinausschieben zu lassen, um auch insoweit Wünschen nach Flexibilisierung der Altersgrenze nachkommen zu können. Anders als im Beamtenrecht ist die richterrechtliche Regelung als Anspruchsregelung auszugestalten, weil die Ausübung eines Ermessens in Widerspruch zu der richterlichen Unabhängigkeit stehen würde. Abgesehen von den absoluten Ausnahmefällen, in denen der Hinausschiebung zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ist den Anträgen zu entsprechen.

Angesichts des geringen Entscheidungsspielraums der Dienstbehörde wird der maximal mögliche Zeitraum der Hinausschiebung richterrechtlich auf zwei Jahre begrenzt. Um der Dienststelle die notwendige Planungssicherheit zu geben, muss der Antrag spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gestellt werden. Aus den gleichen Gründen beträgt die Mindestzeit der Hinausschiebung sechs Monate.

Erneute Anträge nach § 3 Absatz 4 Satz 4, also Anträge in den Fällen, in denen bereits eine Hinausschiebung ausgesprochen wurde, unterliegen den gleichen Voraussetzungen wie Erstanträge.

Insoweit der Hinausschiebung des Ruhestands zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen dürfen, entsprechen die Voraussetzungen denjenigen für die Be-

willigungen von Urlaub ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung von Richterinnen und Richtern gemäß §§ 3 b und 3 c Bremisches Richtergesetz.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Regelt das Inkrafttreten.



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**

landesbund  
bremen

Kontorhaus  
Rembertistr. 28  
D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43  
Telefax 0421 - 70 28 26  
dbb.bremen@ewetel.net  
www.bremen.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion • Rembertistr. 28 • 28203 Bremen

Die Senatorin für Finanzen  
Frau Dr. Wietschel – 30-1 –  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

*Wi - 24/11*

21.11.2011

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

**- Ihr Schreiben vom 13.10.2011**

Sehr geehrte Frau Dr. Wietschel,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

#### **Versorgung**

Der dbb bremen lehnt die Anhebung der Regeldienstaltersgrenze ab. Zwar sollten die gesetzliche Altersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung und die Altersgrenze in den Dienstverhältnissen der Beamtinnen und Beamten kongruent bleiben, aber das Renteneintrittsalter als auch das Regeldienstalter muss dabei grundsätzlich das 65. Lebensjahr sein.

Die Erhöhung des Eintrittsalters in den Ruhestand soll von 65 auf 67 erhöht werden. Zwar erfolgt die Anpassung schrittweise bis 2024, führt jedoch dazu, dass gerade in Bremen der Altersdurchschnitt im öffentlichen Dienst weiter anwachsen wird. Als Begründungen werden u.a. die wachsende demographische Entwicklung und die sich dadurch verlängerten Pensionsbezugszeiten angeführt. Leider wird bei dieser Argumentation nicht erwähnt, dass die Personalpolitik der letzten Jahre (Stichwort: Ausbildung) zu wenig positive Entwicklung erfahren hat!

Als Alternative zu einer generellen Verlängerung der Lebensarbeitszeit in Form einer starren Altersgrenze erscheint ein freiwilliger, individuell gestalteter Ruhestand sinnvoller.

Das bisherige komplizierte System der negativen „Anreize“ durch Versorgungsabschläge verbunden mit dem System der Zurechnungszeiten, könnte in Richtung eines Bonussystems für eine längere aktive Dienstzeit weiterentwickelt werden.

Anreize können durch eine weitere Anhebung des Versorgungsniveaus bis hin zu einem - ab einer bestimmten Altersgrenze - progressiven Versorgungsanstiegs geschaffen werden.

Für Aufgaben im öffentlichen Dienst, die aus guten Gründen eine besondere Altersgrenze kennen, insbesondere im Vollzugsbereich und in Bereichen mit unregelmäßig und/oder dauerhaften Wechsel- und Schichtdiensten, muss es bei der früheren Ausstiegsregelung bleiben.

Der dbb bremen fordert für Beamtinnen und Beamte, die aufgrund der besonderen Anforderungen und Belastungen des Dienstes eine besondere Altersgrenze kennen, die Beibehaltung der Altersgrenze 60. Lebensjahr.

Es müssen generell Ausgleichsmaßnahmen insbesondere durch die Berücksichtigung von geleisteten Schicht- und Wechselschichtdiensten geschaffen werden.

Vorrangig fordert der dbb bremen eine Staffelung je nach geleistetem Schichtdienst oder vergleichbarer Tätigkeiten (pro Jahr geleistetem Schichtdienst ein Monat früherer Pensionsantritt).

Alternative wäre die bayerische Lösung, wonach bei einer Pensionierung mit 60 Jahren aufgrund Gebrauchsmachens von der besonderen Antragsaltersgrenze kein Versorgungsabschlag anfällt, wenn 20 Jahre Schicht- oder Wechselschichtdienst geleistet wurde. Eine weitere Möglichkeit besteht in einer Reduzierung der besonderen Altersgrenze um zwei Jahre bei 25 Jahren geleistetem Schicht- oder Wechselschichtdienst und um ein Jahr bei 15 Jahren geleistetem Schicht- oder Wechselschichtdienst.

Der dbb bremen hat die Auffassung, dass die Zunahme der allgemeinen Gesamtlebenserwartung nicht mit einer entsprechenden Zunahme des Leistungsvermögens im Alter einhergeht. Ab dem 65sten Lebensjahr wird das Vorliegen eines langfristigen, die Lebensqualität beeinträchtigenden Leidens zum Regelfall. Die Beamtinnen und Beamten werden durch die drohende Versorgungskürzung gezwungen, ihren Berufsweg unter Leidensdruck zu beenden. Dementsprechend wird auch die Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte und des für die Abschlagsberechnung bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit maßgebenden Alters abgelehnt.

Soweit auf die Restriktionen in der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen wird, muss der dbb bremen zwar dieses Argument in Solidarität mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und aus gesamtstaatlicher Verantwortung gegen sich gelten lassen, es ist aber sicherzustellen, dass auch eine Revision der Regelungen im SGB VI wirkungsgleich bei der Versorgung berücksichtigt werden wird.

Ein Mangel wird vom dbb bremen in der Ungleichbehandlung der Dienstunfähigen und Schwerbehinderten hinsichtlich des Versorgungsabschlages gesehen. Zwar wird anerkannt, dass hohe Ruhegehaltstfähige Dienstzeiten in Verbindung mit hohem Lebensalter zu einer Verschonung von Versorgungsabschlägen führen und gesundheitliche Beeinträchtigungen, die zur Dienstunfähigkeit führen, dabei besonders zu berücksichtigen. Umso unverständlicher ist, dass anerkannte Schwerbehinderungen unbeachtlich sein sollen mit der Folge, dass es für Schwerbehinderte keine Milderungsregelung aufgrund langjährigen Dienstes gibt.

Hier sollte - auch wenn sich im SGB VI nichts unmittelbar Vergleichbares findet -, Bremen seine föderale Kompetenz nutzen und sich fürsorglich vom Bundesgesetzgeber abheben.

Eine weitere Härte sieht der dbb bremen darin, dass die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze dazu führen kann, dass für überlebende Ehegatten von nach Vollendung des 63ten Lebensjahres im aktiven Dienst verstorbenen Beamtinnen oder Beamten durch den Wegfall der Deckelung eine um bis zu 14,4 % geminderte Pension für die Bemessung der Witwen-/Witwerversorgung zugrunde gelegt wird. Es wird daher vorgeschlagen, den Tod der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gleichzustellen.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Artikel 1 Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes**

Der dbb bremen erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass auf Seite 9 zu Nummer 1 (§ 35 BremBG) im dritten Absatz angegeben wird, dass ab dem Jahrgang 1961 die Regelaltersgrenze um zwei Monate pro Jahrgang angehoben wird, richtigerweise findet diese Anhebung bereits beim Jahrgang 1959 statt.

Weiterhin weisen wir auf eine Regelungslücke in Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfes hin. In § 35 Absatz 3 erreichen Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, denen vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes eine Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach § 71e Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist.

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Unserer Auffassung nach sollte jedoch diese Regelung auch für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit gelten, denen ein Sabbatical nach § 71a des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung bewilligt worden ist und das in dem Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres der Beamtin / des Beamten endet. Der in der Begründung des Gesetzentwurfes genannte Vertrauensschutz gilt nach unserer Auffassung ebenso für die Beamtinnen und Beamten im Sabbatical.

#### § 35 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

a)

Der dbb bremen lehnt es ab, dass die Vollendung des 67. Lebensjahres die Altersgrenze bilden soll.

Die Anhebung der Altersgrenze ist nichts anderes als eine Ruhegehaltskürzung, da ein früherer Eintritt in den Ruhestand mit einem Versorgungsabschlag von derzeit 0,3 Prozent für jeden vorgezogenen Monat „bestraft“ wird.

Der dbb bremen sieht, angesichts des demographischen Wandels durchaus einen Reformbedarf, als Alternative zu einer generellen Verlängerung der Lebensarbeitszeit in Form einer starren Altersgrenze ist eine flexiblere Handhabung in Form eines freiwilligen, individuell gestalteten Ruhestands als sinnvoller anzusehen, der einen freiwilligen Verbleib im Amt über die Regelaltersgrenze hinaus erlaubt oder auch entgegengesetzt die Aufnahme einer Sonderregelung beim Pensionsalter für Lehrer zum Ende des Schuljahres vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Denkbar wäre auch die Einführung einer gesonderten Altersgrenze, z.B. für den Schuldienst, um den häufigen Eintritt der vorzeitigen Dienstunfähigkeit entgegenzuwirken.

b)

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Jahrgänge ab 1964 und jünger ist das 67. Lebensjahr die Altersgrenze. Bei den Jahrgängen 1947 bis 1963 wird die Regelaltersgrenze schrittweise vom 65 auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Die Regelung entspricht der rentenrechtlichen Gesetzeslage.

Bei Beamtinnen und Beamte, denen eine Altersteilzeitbeschäftigung oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, beabsichtigt 1. Januar 2012, bewilligt wurde, erreichen nach Auffassung des dbb bremen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu Recht die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

#### § 108 Altersgrenze

Die psychischen und physischen Anforderungen an einen Polizeivollzugsbeamten sind in den vergangenen Jahren nicht zurückgegangen, sondern gestiegen, so dass jede Erhöhung der Altersgrenze zu Lasten der Einsatzfähigkeit der Polizei gehen wird. Es wird sich die Anzahl der eingeschränkt dienstfähigen Polizeibeamtinnen und -beamten in Bremen erhöhen, wie dies bereits in Rheinland-Pfalz feststellbar ist, wo zwischen 2003 und 2008, sich die Anzahl mehr als verdoppelt hat (2003: 429 • 2008: 896). Für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit muss eine hohe Leistungsfähigkeit an die sie tragenden Vollzugsbediensteten gestellt werden.

Der dbb bremen spricht sich daher grundsätzlich gegen eine Anhebung der Altersgrenze im Polizeivollzugsdienst, wie es das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorsieht, aus, da dies einerseits zu Lasten der Einsatzfähigkeit der Polizei ginge, was nur durch zusätzliche, aktuell aber nicht zu erwartende Neueinstellungen kompensiert werden könnte.

#### § 113 Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr

Den besonderen Belastungen des Einsatzdienstes bei den Berufsfeuerwehren der Laufbahngruppe 1 wird Rechnung getragen, indem es bei der Altersgrenze von 60 Jahren für Beamtinnen und Beamte verbleibt.

Dass die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren der Laufbahngruppe 2 erst mit der Vollendung des 62. Lebensjahres die besondere Altersgrenze erreichen sollen und die besondere körperliche und strukturbedingte Belastung der Bediensteten gänzlich unberücksichtigt bleibt, wird vom dbb bremen abgelehnt.

Der dbb bremen fordert aufgrund der besonders hohen körperlichen Anforderungen und Belastungen der Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr, die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren beizubehalten.

#### § 114 Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs

An den Justizvollzugsdienst werden wie für den Polizeivollzugsdienst erhöhte gesundheitliche Anforderungen im Vergleich zur allgemeinen Dienstfähigkeit gestellt.

Mit dem Bremischen Beamtenrechtsneuregelungsgesetz aus 2009 wurde dieser Tatbestand auch von politischer Seite anerkannt.

Viele Kolleginnen und Kollegen des Justizvollzugs erreichen schon jetzt die Altersgrenze nicht.

Die Belastung und der Druck nehmen gerade in diesem Bereich ständig zu.

Der dbb bremen fordert, für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs die besondere Altersgrenze bei 60 Jahre zu belassen.

## **Artikel 2 Änderungen des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Anfügung der §§ 11 bis 13:

### **§ 11 Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandseintritt**

Zu Absatz 1

Satz 1:

Nr. 1

Der dbb bremen lehnt die Anhebung der Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre für die schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten ab.

Beim Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung und einer langjährigen Dienstverrichtung muss eine Milderungsregelung es ermöglichen mit einer Altersgrenze von 63 Jahren ein abschlagsfreies Ruhegehalt zu erhalten.

In Anlehnung an die Regelung für die Fälle der Dienstunfähigkeit soll der maximale Versorgungsabschlag 10,8 v. H. betragen.

Nr. 3

Der dbb bremen lehnt die Anhebung der Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre für Beamtinnen und Beamte die Dienstunfähig werden ab.

Zu Absatz 2

Satz 1:

Nach Auffassung des dbb bremen muss für Beamtinnen und Beamte, die Aufgaben im öffentlichen Dienst, die aus guten Gründen eine besondere Altersgrenze kennen, insbesondere im Vollzugsbereich und in Bereichen mit unregelmäßig und/oder dauerhaften Wechsel- und Schichtdiensten, beim 60. Lebensjahr als Altersgrenze bei der Berechnung des Versorgungsabschlages bleiben.

Satz 2:

Nach § 35 Abs. 1 S. 3 BremBG treten Beamtinnen auf Lebenszeit und auf Zeit sowie Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Gemäß Satz 2 wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr vermindert, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (allgemeine Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand versetzt wird.

Es werden nur die Zeiten bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte die Altersgrenze nach § 35 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes erreicht.

Der dbb bremen geht davon aus, dass die Ruhegehaltsminderung (Satz 1 Nr. 2) bis zur jeweiligen individuellen Altersgrenze berechnet wird.

In den Fällen der Ausnahmeregelungen nach § 11 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 wird dabei die gesetzliche Altersgrenze von 65 bzw. 63 zugrunde gelegt.

#### Zu Absatz 3 Ruhegehalt ohne Verminderung

##### Nr. 1

Der dbb bremen hält es in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 für geboten neben dem 65. Lebensjahr eine Mindestgrenze von 40 Jahren ruhegehaltsfähige Dienstzeit vorzusehen.

Die Festlegung einer über 40 jährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit schließt viele Beamtinnen und Beamte schon rein rechnerisch von einem abschlagsfreien Ruhegehalt aus.

##### Nr. 2

Die Beamtinnen und Beamten, deren Dienstunfähigkeit nicht auf einen Dienstunfall beruht sollen nach Auffassung des dbb bremen nach 35 berücksichtigungsfähigen Jahren ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

Die Erhöhung der zu erbringenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten von 35 auf mindestens 40 Jahre in Verbindung mit dem 63. Lebensjahr bewirkt, dass das verminderte Ruhegehalt bei der Beamtin oder dem Beamten bei einer Dienstunfähigkeit zum Regelfall wird.

Die im § 11 Absatz 3 unter Nr. 1 getroffene Ausnahmeregelung wonach Beamtinnen und Beamte ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag (allgemeine Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand treten können, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten oder nach § 11 Absatz 3 Nr. 2 bei Dienstunfähigkeit (kein Dienstunfall) und Vollendung des 63. Lebensjahres und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten zurückgelegt haben, muss nach Auffassung des dbb bremen beinhalten, dass die Jahre einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit fiktiv als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden. -Die rentenversicherungspflichtig erbrachten Zeiten in der Privatwirtschaft müssen zum privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt werden, sodass der Beamtin / dem Beamten diese Zeiten bei der zu ermittelnden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nicht verloren gehen.

Es ist grundsätzlich sachgerecht, beide Tätigkeiten zusammen zu betrachten.

Der dbb bremen begrüßt es, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang bei der Berechnung der Jahre für einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand berücksichtigt werden.

## § 12 Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

Zu Absatz 1

Nr. 1

Siehe Antwort zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Zu Absatz 3

Nr. 1

Siehe Antwort zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Nr. 3

Der dbb bremen würde es begrüßen, wenn die Beamtinnen und Beamten, deren Dienstunfähigkeit nicht auf einen Dienstunfall beruht grundsätzlich nach 35 statt nach 40 berücksichtigungsfähigen Jahren ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

Zu Absatz 4 Besondere Altersgrenzen

In § 12 Abs. 4 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes ist die Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters wegen Dienstunfähigkeit für Beamtinnen und Beamte, für die eine besondere Altersgrenze nach den §§ 108, 113 oder 114 des Bremischen Beamtengesetz gilt. Für Fälle der Dienstunfähigkeit vor dem 1. Januar 2013 ist für die Berechnung des Versorgungsabschlages die Vervollendung des 60. Lebensjahres als Altersgrenze maßgeblich.

Siehe Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 1

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Rybka  
Geschäftsführer

## Deutscher Gewerkschaftsbund

Region – Bremen – Elbe-  
Weser

DGB Region Bremen · Bahnhofplatz 22-28 · 28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

per Mail an: [wiebke.wietschel@finanzen.bremen.de](mailto:wiebke.wietschel@finanzen.bremen.de)

Bahnhofplatz 22-28  
28195 Bremen

Telefon: 0421/33576-0  
Telefax: 0421/33576-60

### Abteilung Beamte

Bei Rückfragen:

**Arno Dick**  
Tel: 0421/3301-388

E-Mail:

[arno.dick@verdi.de](mailto:arno.dick@verdi.de)  
[annette.sackmann@verdi.de](mailto:annette.sackmann@verdi.de)

Abteilung  
Abt. Beamte

Unsere Zeichen  
DGB-di/Sa

Datum  
24. November 2011

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Anhebung der Altersgrenzen) hier: **Stellungnahme des DGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes nehmen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung bzw. regen folgende Änderungen an:

Die Anhebung der Altersgrenzen wird abgelehnt.

Bereits jetzt erreichen Beamtinnen und Beamte die Altersgrenze von 65 Jahren nicht, sondern werden mit durchschnittlich unter 63 Jahren in den Ruhestand versetzt; bei Polizei, Justizvollzug und Feuerwehr liegt das durchschnittliche Alter beim Eintritt in den Ruhestand ebenfalls mehr als zwei Jahre unterhalb der jeweiligen Altersgrenze.

Der steigenden Lebenserwartung und dem damit verbundenen längeren Pensionsbezug kann nicht durch Anhebung des Pensionsalters begegnet werden.

Stellschraube einer längeren Lebensarbeitszeit bzw. kürzeren Pensionslaufzeit ist die Vermeidung von Dienstunfähigkeit und eines vorzeitigen Ausstiegs aus dem aktiven Dienstverhältnis aus gesundheitlichen Gründen. Die Frühpensionierungszahlen wegen Dienstunfähigkeit und damit die Pensionslaufzeiten müssen ganz erheblich vermindert werden, wenn damit Versorgungsausgaben reduziert werden sollen. Frühpensionierungen sind zu vermeiden, wenn ein Gesamtkonzept mit einem Bündel von Maßnahmen zum Tragen kommt, das neben einem verbesserten Arbeits- und Gesundheitsschutz vor allem einen konsequenten präventiven Gesundheitsschutz und bessere Maßnahmen der Gesundheitsförderung beinhaltet. Dazu gehört ebenso ein effektives und von allen Beteiligten getragenes betriebliches Gesundheitsmanagement sowie ein umfassendes betriebliches Qualifizierungskonzept, das lebensbegleitende, berufliche Entwicklungsperspektiven fördert, Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote auch gerade für ältere Beschäftigte schafft und damit ein lebenslanges Lernen in der be-

SEB AG Hannover  
(BLZ 250 101 11)  
Konto 100 201 5600

trieblichen Realität implantiert. Um spürbar mehr Beschäftigung älterer Beamtinnen und Beamten zu erreichen und ein gesundes Arbeiten bis zum Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Pensionsaltersgrenze zu ermöglichen, müssen entsprechend alters- und altersgerechte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Wir erwarten verbesserte Möglichkeiten der Altersteilzeit, um die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention sinnvoll zu flankieren. Insbesondere ist die Wiedereinführung der Altersteilzeit mit 55 bzw. 57 Jahren sorgfältig und kurzfristig zu prüfen, da sie unter Berücksichtigung der deutlich niedrigeren Personalkosten für Ersatzeinstellungen weitgehend kostenneutral möglich ist.

Die Aussage, dass die niedrige Geburtenrate der letzten Jahrzehnte die Finanzierungsbasis der Beamten- und Richterversorgung insgesamt durch die abnehmende Zahl von Steuerzahlern belastet, können wir so nicht unwidersprochen stehen lassen.

Die Zahl der Steuerzahler in Bremen ist nicht ausschlaggebend für die Finanzierbarkeit der Versorgungsansprüche, denn anders als bei den Rentenversicherungsbeiträgen finanzieren nicht die Beitragszahler im Umlageverfahren die Rentnerinnen und Rentner, sondern werden Versorgungsansprüche von Beamtinnen und Beamten zwar aus Steuermitteln finanziert; aber eben nicht zweckgebunden aus Einkommens- und Lohnsteuer oder anderen an die Zahl der Steuerzahler gebundenen Steuern.

Die Probleme der Finanzierung der Versorgungsausgaben liegen nicht in der Zahl der Steuerzahler begründet, problematisch ist

- einerseits der Verzicht auf Steuereinnahmen, wie zum Beispiel die Vermögensteuer. Konsequente Steuerbeitreibung könnte zudem zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen führen und wäre geeignet, zumindest vorübergehend die Finanzierungsbasis zu stärken;
- andererseits der Verzicht des Staates, Vorsorge für die Finanzierung der Versorgungsansprüche getroffen zu haben.

Die Besoldung wird schon seit den 50er Jahren mit Blick auf die spätere Versorgung gering gehalten. Da ist es heute nicht das Versäumnis der Beamten, dass der Staat mit den einbehaltenen Besoldungsbestandteilen keine ausreichenden Rücklagen für die Pensionen gebildet hat.

Die Anhebung der Altersgrenzen dient nicht dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Die Anhebung der Altersgrenzen erfolgt auch nicht aus sozialpolitischen Gründen, allenfalls wegen des Vergleichs von nicht vergleichbaren Alterssicherungssystemen, sondern nur wegen der fiskalischen Auswirkungen. Wie die Rente mit 67 ist auch die Pension mit 67 zuallererst ein Altersversorgungskürzungsprogramm, bzw. ein Programm zur Haushaltskonsolidierung.

### **Erhöhung der Altersgrenze**

Sollte unserem Begehren auf Beibehaltung der Altersgrenzen nicht gefolgt werden, ist bei einer Erhöhung die Regelaltersgrenze sicherzustellen, dass Beamtinnen und Beamte, die eine Dienstzeit von 40 Jahren vorweisen können, auf Antrag mit 65 ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand gehen können.

Es mag zwar aus Sicht der Senatorin für Finanzen nicht sachgerecht sein, die beiden Rechengrößen (jährlicher Versorgungsabschlag und jährlicher Steigerungssatz) in einen direk-

ten Zusammenhang zu stellen, gleichwohl halten wir die unterschiedliche Bewertung der Dienstzeiten für problematisch.

Unseres Erachtens ist es nur schwer zu rechtfertigen, einerseits geleistete Dienstzeit lediglich mit 1,79375 vom Hundert bei der Berechnung des Ruhegehaltsatzes zu berücksichtigen und andererseits indirekt durch einen Versorgungsabschlag pro nicht geleistetem Dienstjahr das Ruhegehalt um 3,6 v.H. zu vermindern. Daraus ergibt sich rechnerisch ein anteiliger negativer Ruhegehaltssatz von mindestens 2,5 v.H. pro Dienstjahr – bezogen auf den Höchstversorgungssatz von 71,75 v.H.. Erschwerend kommt hinzu, dass der höchstens erreichbare Ruhegehaltssatz auf 71,75 v.H. begrenzt wird und damit nach 40jähriger Dienstzeit erreicht wird, was dazu führt, dass bei der Inanspruchnahme eines vorgezogenen Ruhestandbeginns von länger dienenden Beamtinnen und Beamten keine Steigerung des Versorgungssatzes über 71,75 erfolgt, also auf jährlichen Zuwachs der Versorgung um 1,79375 v.H. verzichtet werden muss, andererseits aber 3,6 v.H. Versorgungsabschläge pro Jahr fällig werden.

Die Anhebung der Altersgrenzen wird sich insbesondere auf die Versorgung von Beamtinnen negativ auswirken. Die Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst werden bei Frauen überwiegend nicht durch die Regelungen des § 11 Abs. 3 BremBeamtVG abgemildert werden, da Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiografie – auch wenn bei der Berechnung der Dienstzeit Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll und zudem Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden, nicht auf derart lange Dienstzeiten kommen werden. Wegen ihrer im Durchschnitt niedrigeren Einkommen werden Frauen ohnehin niedrigere Pensionen beziehen.

Darüberhinaus sollten bei der Berechnung der Dienstzeit im Sinne des § 11 BremBeamtVG auch Zeiten nach § 14a Abs. 2 BeamtVG berücksichtigt werden, um durch die Berücksichtigung von Rentenversicherungszeiten die komplette Erwerbsbiografie anzuerkennen.

### **Besondere Altersgrenzen**

Die bisherigen besonderen Altersgrenzen für Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug sollen beibehalten werden.

Die besondere Altersgrenze ist nicht als Recht des Individuums auf vorgezogenem Ruhestand anzusehen, sondern ist und war schon immer Instrument zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit besonderer Verwaltungszweige. Durch die Festsetzung der besonderen Altersgrenze hat der Gesetzgeber generalisierend und pauschalierend festgestellt, dass Angehörige, der Feuerwehr, des Justiz- und des Polizeivollzugsdienstes, ab einem bestimmten Alter, ohne Rücksicht auf ihre individuelle Leistungsfähigkeit, nicht mehr den dienstlichen Anforderungen aus dem übertragenen abstrakten Funktionsamt genügen.

Damit begründet sich die besondere Altersgrenze aus der Tatsache, dass ältere Polizei-, Justiz- und Feuerwehrbeamte im Normalfall nicht mehr über die geforderte psychische und physische Leistungsfähigkeit verfügen und nicht mehr in der Lage sind, multiple Stresssituationen zu bewältigen. Dieser Zeitpunkt ist auch heute noch spätestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

Eine Anhebung der Altersgrenzen ist besonders verwerflich, da die Arbeitsbedingungen ohne Rücksicht auf das Erfordernis altersgerechter Arbeitsplätze immer weiter verdichtet werden und im Ergebnis zu einer immer höheren Zahl krankheitsbedingter Ausfälle führen.

Die vorgeschlagene Regelung ist aus weiteren Gründen ungerecht:

- Die Überleitungsfrist wird von 18 auf 6 Jahre verkürzt. Damit werden bestimmte Jahrgänge benachteiligt. Während nach 18 Jahren wieder ein Abstand der Altersgrenzen von 5 Jahren (62 zu 67) erreicht ist, wird der Abstand dazwischen bis auf 2 ½ Jahre verkürzt, also halbiert. Jedoch werden die besonderen gesundheitlichen Belastungen für die hiervon betroffenen Jahrgänge weder ausgeblendet, noch reduziert.
- Die kurze Übergangszeit führt für gesundheitlich angeschlagene Kolleginnen und Kollegen zu erheblichen Problemen. Sie erkennen keine Möglichkeit mehr, den geplanten Zeitpunkt der Zuruhesetzung zu erreichen. Einerseits sehen sie sich deutlichen Versorgungsabschlägen gegenüber, andererseits haben sie Mehraufwendungen in der privaten Krankenversicherung und zusätzliche Ausgaben für Medikamente und Hilfsmittel zu erwarten.
- Der Erhalt der besonderen Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres für Beamte der Laufbahngruppe 1 der Feuerwehr ist zunächst begrüßenswert. Allerdings kann diese Ausnahme nicht allein für die Feuerwehr und auch nicht nur für die Laufbahngruppe 1 gelten; Justizvollzugsbeamtinnen und –beamte sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte müssen hier einbezogen werden.

Zum einen gibt die Laufbahngruppe keine Auskunft über besondere Belastungen, sondern nur die konkret wahrgenommene Funktion. Zum anderen werden sowohl Aufstiegsbeamte (Laufbahnwechsler) ohne konkrete Betrachtung der wahrgenommenen Aufgaben schlechter gestellt, als auch der größte Teil der Polizeivollzugsbeamten, die nämlich überwiegend Dienst in Ämtern der jetzigen Laufbahngruppe 1 geleistet haben, benachteiligt. Durch die Überführung in die Laufbahngruppe 2 ergaben sich oftmals keine wesentlichen Auswirkungen in der Besoldung (A9 mittlerer Dienst nach A9 gehobener Dienst) und erst recht kein Funktionsstellenwechsel und damit auch keine Änderung der belastenden Tätigkeit.

Sollte unserer Argumentation nicht gefolgt werden, sind zumindest in § 108 (Polizei), § 113 (Berufsfeuerwehr) und § 114 (Justizvollzug) Regelungen einzuführen, die sicherstellen, dass Beamtinnen und Beamte, die mindestens 20 Jahre Schicht- oder Einsatzdienst geleistet haben, weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten können, die Regelung des § 113 Abs. 3 BremBeamVG soll auch für die Beamtinnen und Beamten der LG 1 im Justizvollzug gelten.

Die o.g. Regelungen hätten zur Folge, dass alle Beamtinnen und Beamten der LG 1 im Vollzugs- oder Einsatzdienst mit Vollendung des 60. Lj. in den Ruhestand gehen können. Bei Beamtinnen und Beamten der LG 2 würde grundsätzlich die Altersgrenze angehoben werden, könnte jedoch durch Schicht- oder Einsatzdienstzeiten (auch ratierlich) auf das 60. Lj. abgesenkt werden (ohne Abschläge).

Die Gewerkschaft der Polizei schlägt vor, zumindest die Aufnahme

- a) einer Antragsaltersgrenze, nach der Beamte auf Antrag ohne Versorgungsabschlag in Ruhestand gehen können, wenn sie zu diesem Zeitpunkt
  - das 60. Lebensjahr vollendet haben und
  - mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit, bzw. rentenversicherungspflichtige Arbeitszeit erreicht haben.
- b) einer Antragsaltersgrenze, nach der Beamte auf Antrag ohne Versorgungsabschlag in Ruhestand gehen können, wenn sie zu diesem Zeitpunkt

- mindestens 20 Jahre Erschwerniszulagen bezogen haben, bzw. vor dem 01.05.1976 eine Tätigkeit ausübten, die später von der Erschwerniszulagenverordnung erfasst wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierin eine zulässige Differenzierung gesehen. Diese Regelung trägt der besonderen Belastung von Polizeibeamten in Sonderfunktionen wie dem Schicht- und Wechselschichtdienst, oder aber beispielsweise im Sondereinsatzkommando bzw. Mobilien Einsatzkommando Rechnung. Es ist zulässig, bei den Beamten, die über einen längeren Zeitraum besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind, einen früheren Verlust der individuellen Leistungsfähigkeit zu vermuten.

### **Versorgungsabschläge**

Hier ist insbesondere zu kritisieren,

- die Verdoppelung der maximalen Versorgungsabschläge von 7,2 % auf 14,4 % beim Antagsruhestand,
- die Erhöhung der maximalen Pensionsabschläge beim Ruhestand wegen Schwerbehinderung von 10,8 % auf 18 %,
- die Heraufsetzung der abschlagsfreien Altersgrenze bei Dienstunfähigkeit vom 63. auf das 65. Lebensjahr.

### **Sonstige Regelungen**

Die Regelung, des § 35 BremBG (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze), nach der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand treten, ist zu streichen. Hier bietet sich tatsächlich einmal der Vergleich mit den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung an, die solche Sonderregelungen nicht kennt. Ein im schlimmsten Fall auf 67 ½ Jahre hinausgeschobener Ruhestandsbeginn ist nicht hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund  
B r e m e n



Arno Dick

gez. Annette Düring  
Vorsitzende